



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Sven Schulze
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 16. Dezember 2024

Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

Ihr Schreiben vom 26. November 2024

Sehr geehrter Herr Minister Schulze,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Evaluierung des TVergG LSA Stellung zu nehmen.

Wie wir Ihnen bereits im Gespräch vom 9. Dezember 2024 mitteilen konnten, erachten wir eine zusätzliche Regulierung der Unterschwellenvergabe als überbürokratisch und wettbewerbsschädlich. Die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Schwellenwerte trennen mit gutem Grund den haushaltsrechtlichen Beschaffungsbereich von dem Vergabebereich.

Eine weitergehende Erschwerung der Unterschwellenvergabe durch Tariftreue- und Vergabegesetze auf Landesebene wird daher als überschießend abgelehnt. Jedenfalls ist aber eine deutliche Heraufsetzung der Schwellenwerte und eine Streichung sämtlicher vergabefremder Kriterien erforderlich.

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Neben dem TVergG LSA gilt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Abs. 2), wobei das zuständige Ministerium nähere Bestimmungen zu den anzuwendenden Bundesvorschriften treffen kann.

Das Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Regelungen erschwert rechtssichere Vergabeverfahren, zumal die regelungsähnlichen Vorschriften nicht wortgleich sind und damit Unsicherheiten in der Rechtsanwendung auslösen. Beispielsweise seien genannt:

- Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte (§ 2 UVgO/§ 5 TVergG LSA),
- Auswahl des Bieters (§§ 31 ff. UVgO/§ 9 TVergG LSA),
- Erteilung des Zuschlags (§ 43 UVgO/§ 10 TVergG LSA) und
- Wertung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 UVgO/§ 15 TVergG LSA).

Da bereits die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Vergabeverfahren vollständig abbilden, sollten sie vollständig in Sachsen-Anhalt für verbindlich erklärt und das Landesvergaberecht auf wirklich notwendige Einzelregelungen beschränkt werden.

§ 5 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien

Als zu berücksichtigendes Kriterium ist in § 5 Abs. 2 Nr. 4 „die Einschränkung der Anzahl sachgrundloser befristeter Arbeitsverhältnisse“ aufgeführt. Dieser Aspekt ist vergabefremd und kaum rechtssicher anwendbar.

Die Überprüfung befristeter Arbeitsverhältnisse ist nicht Aufgabe der Vergabestellen. Dies gilt erst recht nicht für die Feststellung, ob es für die Befristung sachliche Gründe gibt.

Für eine rechtssichere Entscheidung müsste in Umsetzung des TVergG LSA ein gesondertes Verfahren mit Anhörung des Arbeitgebers vorgeschaltet werden. Eine solche Verzögerung ist mit Blick auf das Vergabeziel nicht vertretbar.

Wir bitten daher, diesen Paragraphen zu streichen.

§ 11 Tariftreue, Mindestlohn und Entgeltgleichheit

Grundsätzlich halten auch wir es für notwendig, öffentliche Aufträge mit der Zahlung des Mindestlohnes zu verknüpfen. Dafür sind aber die Regelungen auf Bundesebene völlig ausreichend, zumal offensichtlich dort die politische Vereinbarung besteht, notwendige Anpassungen regelmäßig vorzunehmen.

Von daher sehen wir keinen Grund, für Vergaben in Sachsen-Anhalt den Bürokratieaufwand unnötig zu erhöhen und den Vergabestellen Tarifprüfungen aufzubürden, wofür sie nicht zuständig sind. Dazu kommt, dass es seit Inkrafttreten des Gesetzes kein anwendbares Tarifregister seitens des Landes gibt, welches zum Vollzug des Gesetzes notwendig ist. Unsere Mitglieder spiegeln uns, dass die eingerichtete telefonische

Tarifauskunft nicht die notwendigen Informationen zu den Tarifen bereitstellt. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Wir bitten daher, auf diesen Sonderweg für Sachsen-Anhalt zu verzichten und § 11 ersatzlos zu streichen.

§ 19 Vereinheitlichung der Fristen

Die Vereinheitlichung der Fristen wird ausdrücklich begrüßt. Wir empfehlen, die Fristen für die Warte- und Rügepflicht auf 7 Kalendertage anzupassen. Der Zeitpunkt der Auftragserteilung würde sonst noch weiter verzögert.

§ 22 Beschleunigung des Vergabeverfahrens

Nach § 22 Abs. 2 gilt ein Antrag auf Nachprüfung als abgelehnt, wenn die Vergabekammer hierüber nicht innerhalb von vier Wochen entschieden hat. Hiergegen bestehen erhebliche rechtsstaatliche Bedenken.

Soweit ein Nachprüfungsverfahren für erforderlich erachtet wird, hat der Antragsteller auch einen Anspruch auf rechtliche Prüfung. Dieses Recht kann nicht einseitig durch Fristablauf der prüfenden Stelle verloren gehen.

Absatz 2 ist daher in der vorliegenden Fassung zu streichen.

§ 25 Ausgleich für Kosten bei den Kommunen

Schon das Landesvergabegesetz war für die Kommunen mit erheblichem Mehraufwand verbunden, ohne dass dieser zwischenzeitlich noch angemessen vom Land ausgeglichen wird. Der Betrag von einer Million Euro für alle Kommunen im Land Sachsen-Anhalt ist seit 2012 (!) unverändert geblieben.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz ist für die Kommunen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Der bisherige Kostenausgleich auf dem Niveau von 2012 ist daher indexgerecht anzupassen und um den zusätzlichen Mehraufwand des TVergG LSA zu erhöhen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen und die Anhörung zum Tariftreue- und Vergabegesetz vom 25.08.2024 im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus im Landtag von Sachsen-Anhalt verwiesen. Die sich aus den Neuerungen ergebenden Probleme wurden bereits damals aufgezeigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt